

Veröffentlichung zur Sitzung vom 16.7.2021

Vor Eintritt in die Tagesordnung spricht Ortsbürgermeister Berlingen die Hochwasserkatastrophe vom vergangenen Mittwoch an und stellt fest, dass Kirchweiler zum Glück nicht stark betroffen war. Seitens der Feuerwehr wurde unverzüglich und überwiegend präventiv geholfen. Die neuralgischen Punkte für Überschwemmungen seien definiert und mit der Wehrführung bewertet worden. Herr Berlingen bedankt sich für den Einsatz und lobt die Feuerwehkräfte. Als Anerkennung für die geleistete Hilfe habe er die Feuerwehangehörigen am gestrigen Abend zu einem Essen auf Kosten der Ortsgemeinde eingeladen.

Einwohnerfragestunde

Seitens der Zuhörerinnen und Zuhörer werden diverse Punkte angesprochen und Sachverhalte hinterfragt. Ortsbürgermeister Berlingen gibt im Einzelnen Antworten, verweist zum Teil auf zurückliegend bereits gegebene Informationen und kündigt Stellungnahmen der Verwaltung zu schriftlichen Eingaben an.

Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Am Bruchborn“ in der Fassung der 3. Änderung; hier: Abwägung zu den Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt I. Beigeordneter Rainer Roos den Vorsitz. Ortsbürgermeister Berlingen erklärt Befangenheit und begibt sich in den Zuschauerbereich.

a) Abwägung

Auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs wurde das Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Öffentlichkeit wurde über eine öffentliche Bekanntmachung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Träger öffentlicher Belange wurden durch Schriftsatz der VG-Verwaltung vom 18.05.2021 unterrichtet. Zu den eingegangenen Stellungnahmen hat das Planungsbüro in Verbindung mit der Verwaltung einen Abwägungsvorschlag erarbeitet, der dem Rat vorliegt.

Die Stellungnahmen werden im Einzelnen behandelt. Der Rat stellt fest, dass sich hieraus kein Entscheidungsbedarf ergibt, der ein erneutes Beteiligungsverfahren erfordern würde.

b) Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Am Bruchborn“ – in der Fassung der 3. Änderung gemäß dem vorliegenden Entwurf und auf der Grundlage von § 10 BauGB, § 88 LBauO i. V. m. § 24 GemO als Satzung.

Beratung und Beschlussfassung über die Widmung von Gemeindestraßen gem. § 36 Landesstraßengesetz

Der Vorsitzende verweist auf die dem Rat zur Verfügung gestellten Informationen und Karten zu den im Einzelnen zu widmenden Straßen bzw. -abschnitten.

Herr Zillgen, VGV Daun, informiert über die Gründe zur Maßnahme und erläutert die Anforderungen an eine Widmung und deren Bedeutung in rechtlicher Hinsicht. Es handelt sich dabei um Anlagen, die teilweise schon längere Zeit hergestellt sind, bisher aber noch nie förmlich dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden oder deren evtl. Widmung nach Lage der Akten nicht oder nur schwer nachweisbar ist und deren Öffentlichkeit auch nicht durch die sogenannte Widmungsvermutung gem. § 54 LStrG begründet werden kann.

Der Ortsgemeinderat berät und spricht sich für die Widmung der jeweiligen Straßen gemäß § 36 Landesstraßengesetz aus. Nähere Informationen werden über das Widmungsverfahren durch die VG-Verwaltung veröffentlicht.

Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer Standfestigkeitsprüfung an der Flutlichtanlage am Sportplatz

Die Firma ZWP Anlagenrevision GmbH, 66701 Beckingen, bietet eine Überprüfung der 4-Mast-Anlage zu einem Pauschalpreis von netto 600 € an. Der Rat spricht sich für die Auftragserteilung aus.

Beratung und Beschlussfassung über mögliche Einwendungen gegen den Abbau des Feuerbergs (Hohenfelser Berg) in Richtung Kirchweiler

Ortsbürgermeister Berlingen verweist einleitend auf die Behandlung des Themas in der Sitzung vom 7.5.2021 sowie die dem Rat durch Ewald Adams übermittelte Vorlage einschließlich Beschlussvorschlag zur heutigen Sitzung.

Auf Wunsch des Vorsitzenden erläutert Ratsmitglied Adams ergänzend zu den schriftlich gegebenen Informationen den aktuellen Stand zur Regionalplanung Region Trier. Danach wurde eine Entscheidung zum Teilbereich Rohstoffsicherung im Landkreis Vulkaneifel am 13.7. vertagt. Es kommt insoweit zunächst nicht zur Ausweisung einer Kernzone als Ausschlussgebiet für neue Gruben. Da es sich beim Tagebau Hohenfels 10 bzw. Feuerberg um einen genehmigten Abbau handelt, hätte eine Entscheidung der Planungsgemeinschaft Trier ohnehin nur eine bestenfalls mittelbare Wirkung erzeugt.

Der Schwerpunkt sollte daher auf eine Beteiligung am Verfahren zur anstehenden Verlängerung des Hauptbetriebsplans gelegt werden, damit hierüber die Ortsgemeinde ihre Betroffenheit darlegen kann. Nähere Informationen aus der Genehmigungsakte des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) seien durch eine Initiative des Nabu Kyllifel zu erwarten. Von dort ist eine entsprechende Anfrage an das LBG auf der Basis des Landestransparenzgesetzes gerichtet worden. Kurzfristig ist jedoch kein Ergebnis zu erwarten.

Durch einstimmigen Beschluss bestätigt der Rat den folgenden Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat ist bestürzt über das Ausmaß der durch das LGB Rheinland-Pfalz am Bereich Feuerberg ausgewiesenen Rohstoffpotenzialfläche von 98 ha und einem Abbauvolumen von 28 Millionen Tonnen Lavasand. Über Betriebsplan genehmigt sind zur Grube „Hohenfels 10“ bereits 70 ha. Der bisherige und schon enorme Abbaubereich umfasst lediglich 20 ha. Die Daten zum Volumen konnten aus Veröffentlichungen zur Rohstoffsicherung des Landkreises Vulkaneifel im Rahmen der Regionalplanung entnommen werden.

Für die Gemeinde Kirchweiler und ihre Bevölkerung hat die zu erwartende Entwicklung maßgebliche negative Konsequenzen, da die als Hohenfelder Berg bezeichnete Anhöhe in Sichtbeziehung zur bewohnten Ortslage liegt und durch den fortschreitenden Abbau verschwinden wird. Im Vergleich zur jetzigen Situation entsteht praktisch eine neue Grube, da der derzeitige Tagebau optisch und akustisch kaum wahrnehmbar ist. Hieraus folgt für unser Dorf ein massiver Verlust an Attraktivität. Die Wohn- und Lebensqualität wird entscheidend beeinträchtigt. Zu erwarten sind auch finanzielle Auswirkungen durch Wertverluste bei Grundstücken und Immobilien. Derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen gehen verloren.

Unverständlich ist der Umstand, dass eine so belastete bzw. betroffene Gemeinde bisher nicht in die zurückliegenden Genehmigungsverfahren einbezogen wurde, obwohl die Auswirkungen auf das Dorf und seine Bevölkerung aufgrund der räumlichen Nähe erkennbar waren. Kirchweiler wurde somit auch im Unklaren über die Entwicklung sowie die mittel- und langfristigen Konsequenzen gelassen.

Nicht unberücksichtigt bleiben dürfen bei einer Gesamtbetrachtung die in den Nachbargemeinden Dockweiler, Betteldorf, Berlingen und Hinterweiler vorhandenen und vorgesehenen Rohstoff-Potenzialbereiche. Insgesamt belaufen sich die Gruben-, Vorrang- und Vorbehaltsflächen auf rd. 2,2 Quadratkilometer für unsere Region. Als Quelle für diese Angaben kann wiederum auf die Daten zur Rohstoffsicherungsplanung des Kreises verwiesen werden.

Beträchtliche, wenn nicht bestandsrelevante Auswirkungen sind für das angrenzende Naturschutzgebiet „Kirchweiler Rohr“ zu erwarten. Hier drohen, über Jahrzehnte mit erheblichem Einsatz öffentlicher Mittel durchgeführte Entwicklungsmaßnahmen, ihren Sinn zu verlieren. Der Feuerberg als Wasserspeicher wird entfallen und zu erwarten sind auch nicht übersehbare Auswirkungen auf das Kleinklima der Region.

Wir schulden es der jetzigen und den nachfolgenden Generationen den weiteren, völlig unverhältnismäßigen und zerstörerischen Eingriffen in das Landschaftsbild mit den hieraus resultierenden Folgen für die Bevölkerung und die Ökologie, Einhalt zu gebieten.

Der Ortsgemeinderat definiert folgende Erwartungen:

1. Der Abbau des Feuerbergs (Grube Hohenfels 10) im genehmigten Umfang darf nicht stattfinden. Es bedarf einer rechtlichen Überprüfung der vorliegenden bergrechtlichen Genehmigungen unter Berücksichtigung der Betroffenheit der Ortsgemeinde Kirchweiler und des Landschaftsschutzes. Dies erscheint nur folgerichtig, da sich das Gebiet in der Kernzone des seitens des Landkreises im

Rohstoffsicherungskonzept vorgeschlagenen Schutzgebietes „Erholungsraum mit besonderer Bedeutung für Natur- und Landschaftsschutz“ befindet. Der Status als Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung muss entfallen.

2. Die Interessen der Bevölkerung von Kirchweiler müssen Berücksichtigung bei der anstehenden Verlängerung des Hauptbetriebsplans Hohenfels 10, zumindest durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Planfeststellungsverfahren finden. Die Ortsgemeinde Kirchweiler wird als Verfahrensbeteiligte berücksichtigt.
3. Die örtlichen Behörden, insbesondere die Kreisverwaltung als Naturschutz- und Planungsbehörde und die Verbandsgemeindeverwaltung, unterstützen die Ortsgemeinde in ihrem Anliegen.

Informationen durch den Ortsbürgermeister

Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung zum Haushalt 2021 liegt vor. Von den vorgesehenen Kreditaufnahmen im Umfang von 244.000 € werden 9.000 € nicht genehmigt. Die Kreisverwaltung mahnt zudem Haushaltsdisziplin an und droht mit Einschreiten, wenn zukünftig rechtswidrig Verbindlichkeiten aufgebaut werden. Die im Haushalt vorgesehenen Investitionen außerhalb der Erschließungsmaßnahmen, erfordern den Nachweis der Unabweisbarkeit.

Ortsbürgermeister Berlingen weist darauf hin, dass sich die Haushaltssituation für 2021 durch den Verkauf von Baugrundstücken verbessern wird.

Verschiedenes

a) Straßennamensbeschilderung Dauner Straße

Geprüft wird die Frage, wie es zu der Beschilderung gekommen ist.

b) Friedhof

Es bedarf einer Festlegung, wo zukünftig Rasenurnengräber angelegt werden. Hierzu findet am 20.7. eine Ortsbesichtigung durch den Rat statt.

c) Verkehrsregelung Gerolsteiner Straße

Es wird festgestellt, dass die Gerolsteiner Straße unnötigerweise von größeren Lkw befahren wird. Vermutlich leitet das „NAVI“ die Fahrer dort hin. Zu befürchten sind vermeidbare Schäden am Straßenbelag, insbesondere in den Pflasterbereichen. Der Rat vertritt die Auffassung, dass über entsprechende Beschilderung ein Verbot für Lkw – ausgenommen Anlieger – ausgesprochen werden soll. Die Verkehrsbehörde der VG-Verwaltung wird um weitere Veranlassung gebeten.

d) Pflege öffentlicher Flächen

Die Maßnahmen erfolgen durch den Gemeindearbeiter entsprechend langjähriger Praxis und in der Regel ohne konkrete Vorgaben seitens des Ortsbürgermeisters. Aufgrund mehrerer, aktuell diskutierter Einzelfälle, bedarf es offensichtlich näherer Festlegungen in einer der nächsten Sitzungen.